



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XII. Kayserliches Project über solchen Æquivalent-Punct: Der Lüneburgischen mündliche Erinnerungen dagegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647. sie suo Ministerio ganz unverschuldet Dinge unter andern fast unglaublicher Weise beschädiget, für solche Actiones 4. Tonnen Goldes zu geben, und nicht desloweniger aber 100. Millionen, laut der hiesigen Amnesti, zu remittiren schuldig seyn. Cellissimi Principes nostri seyn dem Tylischen Erben nicht einen Heller schuldig, sondern haben von ihnen wegen obgehörten Verlauffs viel Millionen zu foden, sollte aber die Tylische Cession über alle Hoffnung aus der General-Amnesti gezogen werden wollen, so müsten die Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Abgesandten den Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, nicht allein ihre Exceptiones, sondern auch ihre Reconventiones, so wohl gegen den General-Lieutenant Tylli, als seine Principales, zu Ersezung der unerhörten Vergewaltigung und zugefügten Schadens, hemic ausdrücklich reservirt haben, zumahl die grösste Unbilligkeit seyn wolte, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg ihre unichässbare Jura und Foderung per Amnestiam aufzuheben, die angeregte vermeynte und vor sich selbst unbegründete Tylische Foderung aus der Amnesti zu eximiren. Dabeden feierlich bedingend, daß auf allen unverhofften, wider Recht und Billigkeit laufenden Fall, diese Foder- und Gegen-Foderung, wie billig, vor einem unpartheyischen Richter ausgeführt und erörtert werden müsse.

1647.
April.

Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische
Abgesandte.

Osnabrück, am 21. April.
Anno 1647.

N. II.

Extract-Schreibens, sub dato Stockholm den 10. Aprilis, Anno 1647.

N. II. Wir hätten gerne selbsten ein Dant-Schreiben an die Herren Stände, und inson-
derheit diejenige, so ihr uns in eurem Schreiben nahmhaft gemacht, abgehen lassen
wollen, weilen es uns aber vor dißmahl an deren Titul ermangelt, als wollet ihr sol-
ches in Unserm Rahmen gebührend verrichten, und dabei andeuten, daß Wir der
gänzlichen Hoffnung leben, daß das Stift Osnabrück durch Dero vielgeltende hohe
Authorität und Cooperation ohnfehlbar verbleiben werde, und dafern es ja nicht
auf Unsere Posteriorität zu erhalten stünde, daß alsdann keine andere Successores, als
vom Hause Braunschweig oder Lüneburg, als vornehmsten Fürstlichen Häusern des
Römischen Reichs, darzu gelangen möchten, zumahlen. Wir es wegen der hohen Ob-
ligation, womit Wir Hochmeldten beyden Häusern verbunden, niemand lieber gön-
nen wolten. Sonsten passiret alhie mehrers nicht, als daß nunmehr Thro König-
lichen Majestät Kriegs-Schiffe in grosser Anzahl mit Macht zugerichtet werden, um die
neue Armée, zu welcher Befammen-bringung der General Kagge bereits in hiesige
Provinzien verreiset, mit dem ehesten hinaus zu führen, und besteht dieselbe effective
in 12000. ausgerlesenen Soldaten ic.

Gustav Gustavson.

An den Directorem der Osnabückischen
Canzley, D. Joachim Hasslein.

§. XII.

Kaiserlich
Project über
solchen
Punkt.

Hingegen versasseten die Kaiserlichen
ebenfalls in punto dieses Äquivalents
ein Project, und communicirten daraus
Sechster Theil.

mit denen Lüneburgischen Gesandten, wo-
Derer Lüne-
bürschen
bey diese mündlich erinnerten: 1.) Daz Gesandten
sie unter der Cessione jurium am Stift mündliche
Hal-Erinnerun-
gen dagegen.

Ggg

1647.
Majus.

Halberstadt, die Canonicatus nicht ver-
stünden, welches die Kaiserlichen zuga-
ben;

2) Declarirten Luneburgici, weil es
wegen Räzeburg noch auf der zweifelhaft-
ten Acceptation des Herzogs zu Meck-
lenburg beruhe, so könnte solches Stift
pure nicht abgetreten werden, sondern es
behielten sich Luneburgici eventualiter
fernere Anzeige und Nothdurst, so wohl
ratione Conditionum als Capituli be-
vor; Die Kaiserlichen versetzten dar-
auf: Wann der Herzog zu Mecklenburg
die inter Cesareanos & Suecos abgere-
deten Conditiones nicht eingehen wolle, so
gestünden sie ihm auch kein Äquivalent,
mithin bliebe auf solchen Fall, Räzeburg
im jetzigen Stand.

3) Erinnerten Luneburgici, sie fänden
im Kaiserlichen Auffzag kein Wort vom
Stift Osnabrück, da doch dieses ein
Haupt-Stück ihres Äquipollentis sei,
und die Kaiserlichen Gesandten sämtlich
am 27. Apr. lezthin, ihnen, denen Lune-
burgicis, daß es mit der Alternation in
solchem Stift vor das Haß Braunschweig-Lüneburg kein Bedenken weiter
habe, die ausdrückliche Versicherung er-
theilet hätten. Die Kaiserlichen repli-
cierten, sie erinnerten sich dieses Ver-
spruches gar wohl, wollten auch, uti erant
formalia, ihre Worte nicht zurückziehen,
es wären aber noch schweire unerledigte
Puncten, und unter andern wegen der
Erb-Lande cum Suecis abzuhandeln,
wenn selbige richtig wären, sollte es ihres
Theils an Osnabrück nicht haftzen; Lu-
neburgici aber möchten auch zum Frieden
cooperiren. Diese replichern, ihr
Äquivalent stünde auf der Billigkeit,
und könnten sie solches an andere separate

Sachen nicht binden lassen; was sie aber
salva conscientia zu Besförderung des
Friedens sonst præstiren könnten, sollte an
ihnen nicht erwinden, möchte daher nur
das völlige Äquivalent, auch ratione
Osnabrück, ausgemacht werden.

4) bemerkten Luneburgici, daß in
dem Kaiserlichen Auffzag die Cassation de-
rer Hildesheimischen Reservatorum aus-
gelassen sey. Die Kaiserlichen erwie-
derten, sie könnten dem Churfürsten von
Cölln sein Jus per Transactionem, à
Cælare, ad instantiam partium confir-
matam, acquisitum, ipso inaudito &
invito, nicht nehmen: Luneburgici re-
gerirten: ihre Jura an den Stiftern
waren ipsis insciis & invitis verschent-
et, es müste das Stift Hildesheim zu
denen Prætensionibus Coadjutoratus
auch etwas thun, im übrigen aber fürchte
man sich vor denen reservirten unbegrün-
deten Actionen gar nicht.

5) Wegen des Amtes Sachsenhagen er-
wähnten die Kaiserlichen, daß solches de-
nen Casselischen bereits pure hingegeben
worden sey.

6) Daß in dem Kaiserlichen Project,
von dem Privilegio Electionis Fori kei-
ne Meldung gethan worden, solches wäre
um des willen geschehen, damit man das
Disputat und Consequenz anderer
Stände, vermeyden möchte, gestallten
auch die Schweden, denen ein gleichmäßi-
ges Privilegium verwilligt sey, damit
zu Frieden wären, daß ihnen unter der Kais-
erlichen Plenipotentiarien Hand, ein
Attestatum gegeben, und darauf das
Privilegium am Kaiserlichen Hoff for-
maliter ausgesertigt werden sollte.

§. XIII.

Schwedisches
Project über
den Brau-
schweigischen
Satisfac-
tions-Punkt.

Die Schweden aber fertigten auch ein
Project über diesen Satisfactions-Punkt
sub N. I., wie sie vermeynten, solchen nach
denen vorliegenden Umständen, behaupten

zu können, und communicirten selbiges
denen Lüneburgischen Gelantzen, welche
an einigen Stellen etwas änderten, wie aus
der Anlage zu erschen steht:

N. I.